

Christine Kiesenhofer  
Bäckergasse 20 b  
2124 Niederkreuzstetten  
[christinekiesenhofer@aon.at](mailto:christinekiesenhofer@aon.at)

Kreuzstetten, 9. Juni 2026

Gemeindevorstand der  
Marktgemeinde Kreuzstetten

Kirchenplatz 5  
2124 Niederkreuzstetten

### Bescheidbeschwerde gemäß § 11 (2) IFG

Beschwerdeführerin: Christine Kiesenhofer  
Belange Behörde: Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten  
In der Sache: Bescheid gemäß IFG mit dem Datum 18.5.2026

#### **I. Berufungsgegenstand**

Ich erhebe gegen den oben genannten Bescheid in offener Frist

## **BESCHEIDBESCHWERDE**

an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Kreuzstetten

#### **II. Sachverhalt**

Am 10. Februar 2026 habe ich gemäß § 7ff IFG um Übermittlung des Vertrages, der zur Stromlieferung am 10.12.2024 im Gemeinderat beschlossen wurde, ersucht; dies wurde mit Bescheid vom 18.5.2026 vom Bürgermeister abgelehnt (Anhang).

#### **III. Zulässigkeit der Bescheidbeschwerde:**

Die nunmehr erhobene Bescheidbeschwerde ist rechtzeitig und zulässig.

#### **IV. Berufungsgründe**

Im ablehnenden Bescheid vom 18. Mai 2026 (Anhang) führt der Bürgermeister aus:

Ihrem Antrag vom 10.02.2026 auf Erteilung einer Information nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) wird nicht stattgegeben und die gewünschte Information aufgrund der missbräuchlichen Anwendung des IFGs nicht erteilt.

Rechtsgrundlage: § 9 (3) IFG (Missbräuchliche Anwendung des IFG)

und:

Die angeforderten Informationen aus 1) und 2) werden aufgrund der bereits öffentlichen Verfügbarkeit nicht nochmals bereitgestellt. Die gegenständlichen Informationen können mit den öffentlich zugänglichen Mitteln (z.B. Internet) beschafft werden. Dementsprechend ist hier §9 (3) zulässig, da hier eine missbräuchliche Anwendung des IFGs vorliegt.

Ich habe dem Bürgermeister auf sein Schreiben vom 3.3.2026 am 11.3. geantwortet (Anhang):

*Ich habe um Übermittlung des Vertrages, der zur Stromlieferung am 10.12.2024 im Gemeinderat beschlossen wurde, ersucht; meine Frage war nicht, wo zum damaligen Zeitpunkt Vertragsdaten abrufbar waren!*

*Und: Der Stromliefervertrag wurde mit Sicherheit nicht mit der Netz NÖ geschlossen.*

Im Internet findet sich der beschlossene Vertrag nicht, daher ist der Vorwurf des Missbrauchs für mich nicht nachvollziehbar. Jede Privatperson hat einen schriftlichen Vertrag, ich gehe davon aus, dass auch die Gemeinde einen schriftlichen Vertrag besitzt.

Der Vertrag ist gemäß § 2(1) IFG eine Information von allgemeinem Interesse für die Gemeindeglieder Kreuzstettens und wird auf meiner Homepage (<https://kreuzstettenaktuell.com/>) veröffentlicht.

#### **V. Berufungsantrag**

Meine Berufungsgründe habe ich unter IV. ausführlich dargelegt. Der Gemeindevorstand möge in der Sache entscheiden, dass mir die Gemeinde den vollständigen Stromliefervertrag mit der EVN (beschlossen in der GR-Sitzung am 10.12.2024, TOP 3, Protokoll im Anhang), abgeschlossen vermutlich mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG übermitteln möge.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Kiesenhofer

#### Beilagen:

1. Antrag gemäß IFG vom 10. Februar 2026
2. ablehnender Bescheid mit dem Datum 18.5.2026
3. meine Antwort auf die Ablehnung des Bgm. vom 11.3.2026
4. GR-Protokoll der Sitzung vom 10.12.2024